

Lukrative Strategien zum Jahresende 2008 für den privaten Bereich

Nachfolgend die wichtigsten Tipps und Gestaltungsüberlegungen für den privaten Bereich - vom Immobilienbesitzer über den Anleger bis hin zu außergewöhnlichen Belastung und haushaltsnahen Dienstleistungen.

1. Handlungsbedarf aufgrund aktueller Neuregelungen

1.1 Schulgeldzahlungen

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG für Zahlungen an überwiegend privat finanzierte Schulen werden aufgrund der EuGH-Rechtsprechung (11.9.2007, C-318/05 und C-76/05) innerhalb des EU-/EWR-Raums ab 2008 gleich behandelt. Hinzu kommen Deutsche Schulen in Drittländern. Nunmehr wird einheitlich darauf abgestellt, dass die Schule zu einem vom Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen muss. Hinzu kommen Einrichtungen, die zu einem inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen.

Für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen vor 2008 können die Gelder für **Auslandsschulen** abgesetzt werden (§ 52 Abs. 24b Satz 2 EStG), das sollte nachgeholt werden. Dafür wird ab 2008 ein neuer Höchstbetrag von voraussichtlich 5.000 EUR eingeführt. Der wirkt aber nur, wenn das Schulgeld mehr als 16.666 EUR pro Jahr beträgt.

1.2 Übungsleiterfreibetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird grundsätzlich auch dann gewährt, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem **anderen EU- oder EWR-Staat** belegen ist, nebenberuflich eine ausbildende oder andere nach der Vorschrift begünstigte Tätigkeit ausübt. Die gleiche Änderung erfolgt für die neue **Ehrenamtspauschale** von **500 EUR** in § 3 Nr. 26a EStG. Da diese Steuerfreiheit in allen offenen Fällen gewährt wird, sollten Betroffene rechtzeitig beim Finanzamt vorstellig werden.

Wichtig

Übersteigen Werbungskosten oder Betriebsausgaben aus einer nebenberuflichen Tätigkeit die Einnahmen, ist die Differenz absetzbar (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 5.12.2007, 7 K 3121/05 B, rkr.). Das gilt auch, wenn die Einnahmen unter dem Übungsleiterpauschbetrag liegen. Denn § 3 Nr. 26 EStG hat lediglich die Wirkung einer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenpauschale und es handelt sich nicht um steuerfreie Einnahmen, bei denen der Kostenabzug über § 3c EStG generell ausgeschlossen ist.

1.3 Rentenbezugsmitteilungen

Sobald die Versendung der bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer abgeschlossen ist, werden die Versicherer die seit 2005 ausgezahlten privaten und gesetzlichen Renten **nachmelden**. Hier empfiehlt es sich, noch einmal die Steuererklärungen auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und Lücken rechtzeitig zu schließen.

1.4 Geschenkte Lebensversicherung

Mit Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform - voraussichtlich ab 1.1.2009 - **entfällt die Möglichkeit**, verschenkte Lebensversicherungen nach § 12 Abs. 4 BewG nur mit **2/3** der bis dahin eingezahlten **Prämien** ansetzen zu können. Dann ist stets der **höhere Rückkaufswert maßgebend**. Daher kann es sich lohnen, einen bereits angedachten Wechsel des Versicherungsnehmers noch 2008 vorzunehmen. Ausreichend hierfür ist eine Anzeige beim Versicherungsunternehmen. Das zahlt sich insbesondere dann aus, wenn die Police schon lange läuft und einen hohen Rückkaufswert ausweist.

1.5 Erblasserverluste

Rechtsnachfolger können einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nach § 10d EStG bei Todesfällen ab dem 19.8.2008 nicht mehr bei ihrer eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen^[1]. Der nicht ausgenutzte Verlustvortrag verpufft also, wenn er beim Erblasser nicht noch im Jahr des Todes vollständig verrechnet werden kann. Diese Änderung in der Rechtsprechung hat gravierende praktische Auswirkungen für Familien.

So lassen sich angesammelte Verluste aus einem Mietshaus nun genauso wenig vererben wie rote Zahlen aus einem Unternehmen. Im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009 streicht die Bank angesammelte Minusposten am Todestag. Damit müssen zukunftsorientierte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Verlusten erfolgen - vor allem, wenn ein Angehöriger schon sehr alt und mit einem Erbfall zu rechnen ist. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass

- generell die **Entstehung von Verlustvorträgen vermieden** werden sollte,
- größere **Erhaltungsaufwendungen** nicht mehr vom Erblasser durchgeführt werden,
- eine **vorweggenommene Erbfolge** in Betracht kommt,
- **massive Investitionsvorhaben** im betrieblichen Bereich aufgeschoben werden,
- bereits **bestehende Verlustvorträge** durch ein Vorziehen von Einnahmen zügig abgebaut werden.

1.6 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, einen selbstständigen Unternehmer mit der Erbringung von sog. haushaltsnahen Dienstleistungen beauftragt oder Pflegedienstleistungen in Auftrag gibt, kann über § 35a EStG drei

verschiedene Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen. Die Förderung soll ab 2009 vereinheitlicht werden, indem von allen begünstigten Aufwendungen 20 % und maximal 4.000 EUR pro Jahr abgezogen werden dürfen. Unter diesem Aspekt lohnt generell eine Verschiebung von Aufträgen und Zahlungen über den Jahreswechsel hinaus, sollten die Grenzwerte für 2008 überschritten werden. Nach dem Jahreswechsel können folgende Ermäßigungen beansprucht werden:

- Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen höchstens 4.000 EUR im Jahr,
- für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen höchstens 510 EUR im Jahr (unverändert) und
- für Handwerkerleistungen ohne Materialkosten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) höchstens 1.200 EUR im Jahr.

Hinweis: Die beiden Pflegepauschbeträge nach § 33a Abs. 3 EStG entfallen und werden in § 35a EStG einbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen. Der Vorteil im Vergleich zu dem bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung liegt darin, dass der Abzug von der Steuerschuld unabhängig vom individuellen Steuersatz ist und sich somit für Steuerpflichtige mit geringer Progression günstiger auswirkt.

1.6 Tagespflege

Ab 2009 müssen Tagespflegepersonen ihre Einnahmen auch dann versteuern, wenn sie von öffentlichen Einrichtungen wie Jugendamt oder der Gemeinde kommen (BMF, Schreiben v. 17.12.2007, BStBl I 2008, 17). Solche Geldleistungen für die Betreuung von Pflegekindern in Vollzeitpflege waren bis Ende 2008 steuerfrei. Von den ab 2009 generell steuerpflichtigen Einnahmen kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300 EUR pro Monat und Kind abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von mindestens acht Stunden am Tag, sie verringert sich bei weniger Stunden anteilig. Alternativ dürfen auch die tatsächlichen Betriebskosten abgezogen werden, z. B.

- Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien,
- Nahrungsmittel, Hygieneartikel,
- Fachliteratur, Telefon und Internet,
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Aufwand für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten.

2. Überlegungen für Hausbesitzer

2.1 Neuregelung für ausländische Einkünfte

Sofern ein Haus jenseits der Grenze vermietet wird oder Anteile an geschlossenen Fonds mit Sitz im Ausland gehalten werden, kann ab sofort von **drei günstigeren Regeln** profitiert werden.

1. Negative Einkünfte nach § 2a EStG sind beim **Verlustausgleich und -abzug** in allen offenen Fällen nicht mehr beschränkt, sofern es sich um EU- und EWR-Länder mit Ausnahmen von Liechtenstein handelt. Bei der DBA-Anrechnungsmethode können die Verluste mit inländischen Einkünften ausgeglichen werden, da eine Gleichbehandlung mit Inlandssachverhalten hergestellt wird. Das gilt z.B. für das vermietete Haus in Spanien oder Finnland.
2. Ab 2008 entfällt der **Progressionsvorbehalt** bei steuerfreien Auslandseinkünften nach § 32 b Abs. 1 S. 2 und 3 EStG. Damit belasten die positiven Einkünfte nicht mehr den Steuersatz auf das sonstige Unternehmereinkommen. Das gilt ebenfalls EU- und EWR-Länder mit Ausnahmen von Liechtenstein und kann z.B. für Mieterträge aus Österreich oder den geschlossenen Fonds aus England verwendet werden.
3. Vor 2008 wird in allen offenen Fällen der **negative Progressionsvorbehalt** bei steuerfreien Auslandseinkünften angewendet. Verluste mindern also den Steuersatz auf das sonstige Unternehmereinkommen.

Sofern die neuen Erleichterungen in offenen Fällen gelten, sollte eine Änderung noch 2008 angestrebt werden, um auch Verjährungsrisiken auszuschließen. Sofern es sich um hohe Auslandseinkünfte handelt, kommt eine Anpassung der Vorauszahlung in Betracht.

2.2 Wohn-Riester

Durch das ab Neujahr 2008 in Kraft getretene Eigenheimrentengesetz wird das Sparen fürs eigene Haus oder die eigene Wohnung wieder gefördert. Wer in diesem Jahr noch eine Riester-Police oder einen Bausparvertrag abschließt, bekommt die noch die komplette Förderung für 2008. Dabei gibt es zwei Alternativen:

1. Zunächst wird Geld auf einem Sparvertrag angelegt und hierfür gibt es jährlich die Zulagen. Anschließend können Kauf oder Bau einer selbstgenutzten Wohnung mit dem angesparten Vermögen finanziert werden.
2. Das Darlehen wird sofort benötigt, um Eigenheim oder Wohnung finanzieren zu können. Dann gibt es die Zulagen für die Tilgungsleistungen auf diesen Kredit. Die werden genauso behandelt wie Beiträge für einen Riester-Sparvertrag.

Sowohl der aus einem Riester-Sparvertrag entnommene Betrag als auch die geförderten Tilgungsleistungen nebst den dafür gewährten Zulagen werden auf einem Wohnförderkonto fiktiv festgehalten und jährlich mit

2 % verzinst. Diese Beträge sind dann im Alter steuerpflichtig. Denn es müssen Abgaben auf Beträge bezahlt werden, die überhaupt nicht fließen. Sparer sollten daher – besonders angesichts der derzeitigen massiven Werbeaktionen – genau abwägen, ob sich die Förderung in der Ansparphase tatsächlich lohnt, wenn anschließend im Alter Steuerforderungen anfallen.

2.3 Energieausweis

Die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt vor, dass dem Käufer oder Mieter ein Energieausweis vorgelegt werden muss. Das gilt für

- bis Ende 1965 fertiggestellte Wohngebäude ab dem 1.7.2008
- zwischen 1966 und 2001 fertiggestellte Wohngebäude ab dem 1.1.2009
- Neubauten seit 2002 generell
- Nichtwohngebäude wie Geschäftshäuser ab dem 1.7.2009

Denkmäler sind dabei ausgenommen. Der neue Energieausweis soll Verbraucher objektiv informieren, Einsparpotenziale aufzuzeigen und den Energiebedarf von Häusern unkompliziert vergleichen. Solche Energieausweise stellen Architekten, Ingenieure, Kaminkehrer oder Handwerksmeister mit entsprechender Qualifikation aus. Der Energieausweis gibt Auskunft über den Wärmebedarf oder -verbrauch der Immobilie. Wohnungssuchende können von Vermietern und Erwerber von Verkäufern die Vorlage verlangen. Er liefert Daten zur Energieeffizienz einer Immobilie, damit Wohnungssuchende die Energiekosten ihres zukünftigen Heims abschätzen und in die Entscheidung über Kauf oder Miete einfließen lassen können.

Der Hauseigentümer kann mit einem Bußgeld belangt werden, wenn der neue Mieter oder potenzielle Käufer den Energieausweis verlangt und er diesen nicht oder erst mit Verspätung vorgelegt. Bei bestehenden Mietverträgen hat der Bewohner hingegen keinen Anspruch auf Vorlage des Energieausweises, das gilt dann erst beim Mieterwechsel. Da die EnEV keine Vorgaben zu den Kosten für Energieausweise vorgibt, können Auftraggeber und Aussteller den Preis frei aushandeln. Es lohnt also der Preisvergleich, indem mehrere Angebote eingeholt werden.

2.4 Weitere Gestaltungsüberlegungen für Immobilienbesitzer

- Zur Einkunftsverlagerung sollten Hausbesitzer anstehende Renovierungsarbeiten an vermieteten Gebäuden ins laufende Jahr vorziehen, aber auch noch dieses Jahr bezahlen. Auch Vorauszahlungen für künftige Maßnahmen stellen in diesem Jahr abzugsfähige Werbungskosten dar.
- Aufgrund der Abgeltungssteuer 2009 kann es sich lohnen, statt Eigenmittel auf der Bank ein Darlehen für Bau, Kauf oder Reparatur aufzunehmen. Die Schuldzinsen wirken sich mit voller Progression als Werbungskosten aus, während die Kapitalerträge künftig nur

moderat mit 25 % (zuzüglich SolZ und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert werden.

- Wird ein unbebautes Grundstück vermietet, dessen Erwerb über ein Darlehen fremdfinanziert wird, prüft das Finanzamt die Einkünfteerzielungsabsicht. Diese Konstellation sollte aufgrund der neuern Rechtsprechung geprüft werden (BFH, Urteil v. 28.11.2007, IX R 9/06, BStBl II 2008, 515).
- Wird eine Immobilie verbilligt vermietet und dabei weniger als 56 % der ortsüblichen Miete verlangt, müssen die Ausgaben in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden. Dabei erlaubt die Finanzverwaltung als Vergleichsmaßstab jetzt den niedrigsten Wert der Preisspanne des Mietspiegels (Bayerisches LfSt, Schreiben v. 25.1.2008, S 2253 – 38 – St 32/St 33).
- Eigenheimzulage sowie die degressive Gebäude-AfA wurden zwar zum 1.1.2006 gestrichen. Die Vorschriften sind aber noch anzuwenden, wenn vor 2006 mit der Herstellung des Objektes (Bauantrag) begonnen oder die Anschaffung auf Grund eines rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags getätigt wurde. Wer sich die Eigenheimzulage oder gar die degressive AfA durch rechtzeitig eingereichten Bauantrag gesichert hat, darf im Rahmen der Baudurchführung nichts mehr ändern. Andernfalls gilt dies als Neuantrag und Zulage oder degressive AfA entfallen.
- Eigenheimzulage gibt es jetzt auch für das Domizil im EU-Ausland. Der erstmalige Antrag kann bis zur Verjährung nachgeholt werden.
- Bei leer stehenden Wohnungen oder ausbleibenden Mieten können Eigentümer im Nachhinein die Grundsteuer nach § 33 GrStG senken. Nach der aktuellen Rechtsprechung von BFH und BVerwG ist der Grundsteuererlass auch auf strukturell bedingte Ertragsminderungen anzuwenden. Insoweit ist es ratsam, Unterlagen für einen bis März 2009 bei der Gemeinde (bzw. in Berlin, Bremen und Hamburg beim Finanzamt) zu stellenden Antrag zu sichten und zu sammeln.

3. Anpassung an die Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer bringt eine Reihe von neuen und erheblich geänderten Vorschriften im EStG und InvStG. Nachfolgend werden wichtige Aspekte aufgezeigt, die für Gestaltungsüberlegungen bis zum Jahresende nutzbar sind. Denn damit es auch ab 2009 zu einer optimalen Nettorendite kommt, sollten private und betriebliche Anleger unter Beachtung der neuen Spielregeln entscheiden, ob sie ihr Verhalten ändern müssen oder an der bewährten Strategie festhalten können.

3.1 Generelle Auswirkungen

- Die Abgeltungsteuer bringt einen kompletten Systembruch mit enormem **Einfluss auf Rendite** und wirkt nahezu auf alle Investments.
- Kapitalerträge werden i. d. Regel losgelöst von den sonstigen Einkunftsarten erfasst, denn mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG. Dadurch

mindert sich die **Progression** auf die anderen Einkünfte. Die Auswirkung richtet sich danach, wie hoch die künftig entfallenden Kapitaleinnahmen ausfallen.

- Erstmals kommt es bei einer gesamten Einkunftsart dazu, dass die hiermit in Zusammenhang stehenden **Aufwendungen** nicht mehr geltend gemacht werden können. Insoweit muss sich der Umgang mit den Werbungskosten kurzfristig ändern.
- Durch den **Wegfall von Spekulationsfrist** und Halbeinkünfteverfahren stehen Unternehmensbeteiligungen und Termingeschäfte steuerlich auf einer Höhe mit Zinsanlagen. Das Risiko wird nicht mehr belohnt. Insoweit kommt eine Depotanpassung auf konservative Anlageformen in Betracht.
- Der **Bestandsschutz** für Kursgewinne kann noch genutzt werden, indem Wertpapiere vor 2009 erworben werden.
- Da es beim Zufluss ab 2009 zu einer moderateren Besteuerung kommt, bieten sich **Einnahmeverlagerungen** an.
- Ende 2008 nicht ausgenutzte Spekulationsverluste dürfen bis 2013 mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Diese einmalige Chance sollte bei **hohen Verlustvorträgen** ausgenutzt werden.
- Kreditinstitute werben derzeit massiv mit Produkten, die ideal für die Zeit ab 2009 sein sollen. Bei diesen Botschaften sollten Anleger nicht vergessen, dass **Depotumstrukturierungen** kostenbelastend sind und die neuen Anlageformen oft hohe Gebühren beinhalten. Zudem sollte der Aspekt einer steuerlichen Veränderung nie der allein Ausschlag gebende Grund sein, die jahrelang bewährte Anlagestrategie aufzugeben und plötzlich unter dem Druck des Silvestertermins noch schnell die Pferde zu wechseln.
- Insbesondere über das **JStG 2009** kommt es noch bis in den Dezember hinein zu gezielten Änderungen, um vermeintliche Steuerschlupflöcher insbesondere im Bereich von besonders ausgestalteten kapitalbildenden Lebensversicherungen und Investmentfonds noch zu schließen.

3.2 To-do-Liste vor der Abgeltungsteuer

- **Sparerfrei- und Werbungskosten-Pauschbetrag** bleiben in der Höhe unverändert und werden 2009 zum neuen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR pro Person (Ehegatten das Doppelte) zusammengefasst. Eingereichte **Freistellungsaufträge** müssen also nicht geändert werden (BMF, Schreiben v. 2.7.2008, BStBl 2008 I S. 687). Bis zu dieser Höhe wird keine Abgeltungssteuer einbehalten. Allerdings wird der Freistellungsbetrag ab 2009 schneller überschritten, da auch Kursgewinne einbezogen werden und Dividenden in zweifacher Höhe zählen. Insoweit muss eine **Neuverteilung des Freistellungsvolumens** überdacht werden, wenn z.B. bei einer Bank derzeit vorwiegend private Veräußerungsgeschäfte getätigt werden.

- Die vom Finanzamt meist für Kinder oder Rentner ausgestellte **NV-Bescheinigung** gilt 2009 weiter. Allerdings sollten Anleger berücksichtigen, dass sie in 2009 eher in die Steuerpflicht als noch 2008 rutschen. Das gilt insbesondere, wenn sie bislang regelmäßig Gewinne außerhalb der Spekulationsfrist realisieren. Da das Kursplus künftig unabhängig von Haltefristen steuerpflichtig wird, kann die Grenze der generellen Steuerfreiheit für das Gesamteinkommen schnell überschritten werden. Dann sind Stpflueverpflichtete gesetzlich verpflichtet, die Bescheinigung wieder ans Finanzamt zurückzugeben.
- **Kirchensteuer** halten inländische **Banken** nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die **Konfession** freiwillig **mitteilt**. Ansonsten sind Sparer verpflichtet, die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen extra dem Finanzamt in der Steuererklärung zu melden, damit die Behörde die Kirchensteuer nachfordert. Um diese Mehrarbeit zu umgehen, sollte der Bank die Konfession mitgeteilt werden. Das gelingt bei Gemeinschaftskonten allerdings i. d. Regel nur Ehepaaren, da ansonsten (etwa bei Grundstücks-, Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaften) alle Konteninhaber die gleiche Konfession besitzen müssen und keiner aus der Kirche ausgetreten sein darf.
- Nach § 20 Abs. 4 S. 6 EStG gilt das **FiFo-Verfahren**. Damit gelten die Wertpapiere mit Bestandsschutz als zuerst veräußert. Um dies zu vermeiden, sind getrennte Unterkonten oder eine zweite Kontenverbindung für den Bestand vor und ab 2009 ratsam. Laufen Börsengeschäfte nur über ein Depot, gelten die Wertpapiere als zuerst verkauft, welche die längste Haltedauer ausweisen. Es gibt aber Konstellationen, bei denen es sich künftig lohnen kann, die zuletzt erworbenen Wertpapiere zuerst zu verkaufen: Wenn die Kurse gefallen sind, ist der Verkauf der jüngsten Papiere sinnvoll, um die Verluste verrechnen zu können. Die zählen dann steuerlich als negative Kapitaleinnahmen und mindern die Abgeltungsteuer auf Zinsen oder Dividenden. Diese Verrechnung ist hingegen beim Altbestand nicht möglich.
- Lediglich inländische Geldhäuser sind zum Einbehalt der Abgeltungsteuer verpflichtet, **Auslandsbanken** bleiben wie derzeit schon beim Zinsabschlag außen vor. Damit müssen ausländische Kapitaleinnahmen und Börsengeschäfte weiterhin in der Steuererklärung angegeben werden. Sparer mit Auslandsdepots müssen sich daher auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand einstellen, die dort erzielten Einnahmen nach den neuen heimischen Regeln ab 2009 aufzuschlüsseln. Inländische Banken hingegen nehmen ihren Kunden im Idealfall sämtliche fiskalische Arbeit ab.
- Ratsam ist eine **Reduzierung von Bankverbindungen**. Denn positive und negative Kapitaleinnahmen lassen sich ab 2009 jahresübergreifend nur über das gleiche Institut ausgleichen. Bei mehreren Bankverbindungen muss der Anleger den Ausgleich jedes Mal mü-

selig über die Veranlagung beim Finanzamt vornehmen lassen. Damit empfiehlt sich die **Ein-Bank-Strategie**.

- Vor 2009 entstandene und noch nicht ausgeglichene Spekulationsverluste nach § 23 EStG dürfen unter dem neuen Steuersystem bis einschließlich 2013 mit positiven Kapitaleinkünften aus Veräußerungsgeschäften gem. § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG). Angesichts der aktuellen Börsenlage kann es sich also lohnen, sein Depot nach Wertpapieren zu durchforsten, die dort noch kein Jahr liegen, seit der Anschaffung im Kurs gefallen sind und keine Finanzinnovationen sind.
- Ab 2009 realisierte Erlöse bei Verkauf oder Fälligkeit von vor 2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Terminmarktgeschäften fallen grundsätzlich noch unter § 23 EStG. Das bedeutet, dass Geschäfte binnen Jahresfrist der individuellen Progression unterliegen und der Erlös bei längerer Haltedauer steuerfrei bleibt.
- Beim **Anleihekauf** sind die in Rechnung gestellten **Stückzinsen** sofort als negative Kapitaleinnahme absetzbar. Das drückt die Steuerlast 2008 mit der individuellen Progression, während die Ausschüttungen ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der erste Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen kurz nach dem Jahreswechsel anfällt. Dann ist der in den Stückzinsen aufgelaufene Ertrag besonders hoch. Diese Strategie stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar.
- **Aktien** sind der große **Reformverlierer**, weil sich Verluste - anders als bei allen anderen nach 2008 erworbenen Wertpapieren - nicht mit sonstigen Kapitaleinnahmen verrechnen lassen. Diese Beschränkung gilt aber nicht für Zertifikate auf Aktien, ADRs oder Aktienfonds. Aus diesem Grund ist das indirekte Aktieninvestment steuerlich günstiger.
- **Finanzinnovationen** unterliegen unabhängig von der Haltedauer bei einer Veräußerung nach dem 31.12.2008 der Abgeltungsteuer: Generell werden Gewinne ab 2009 moderater unter dem Abgeltungssatz erfasst und belasten nicht die Progression für das übrige Einkommen. Zudem werden Transaktionskosten ab Neujahr 2009 erstmals mindernd berücksichtigt. Liegt die Emissionsrendite unter dem Kursgewinn, kann diese steuerliche Alternativrechnung nur noch beim Verkauf bis Silvester 2008 angesetzt werden. Fremdwährungsverluste wirken beim Verkauf ab 2009 mindernd, bis Ende 2008 hingegen noch nicht.

4. Bewährte Jahresendstrategien aus der Praxis

4.1 Steuertarife

Mit dem Jahreswechsel ändern sich ausnahmsweise keine Steuersätze. Die Einführung des pauschalen Einkommensteuertarifs von 28,25 % auf nicht entnommene Gewinne sowie die Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 auf 45 % für die betrieblichen Einkünfte erfolgten bereits für den VZ 2008. Eine Änderung ergibt sich hingegen im Rahmen der Abgeltungs-

teuer sowie durch die Umstellung des Halb- auf das Teileinkünfteverfahren im betrieblichen Bereich. Da der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendende Einkommensteuertarif umso größer ausfällt, je höher das Einkommen ist, kann eine Verlagerung von Einnahmen oder Ausgaben von einem Kalenderjahr in das andere zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen. Dies gilt besonders, dann, wenn ein stark schwankendes Einkommen bezogen wird. Der Aufschlag durch die Reichensteuer von 3 % gilt ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 EUR (Ehegatten 500.002 EUR). Liegt das voraussichtliche Einkommen im Grenzbereich, lässt sich die Reichensteuer durch zulässige Verlagerungen vermeiden.

Hinweis: Die Abgeltungssteuer hat indirekt dadurch Auswirkungen auf den **Spendenabzug**, dass in dem Fall, in dem Kapitaleinkünfte ein Vielfaches der übrigen Einkünfte betragen, ein Spendenüberhang im betreffenden Jahr entstehen kann. Aus diesem Grund sollte überlegt werden, Spenden auf 2008 vorzuziehen, sollten die Kapitaleinkünfte den Großteil des Gesamtbetrags der Einkünfte ausmachen.

4.2 Riester-Rente für Selbstständige

Für Unternehmer kommen Riester-Zulagen i.d.R. nicht in Betracht. Daher beachten sie diese konservative Sparform mit Kapitalschutz nur selten, obwohl die über staatliche Zuschüsse sehr ordentliche Renditen abwirft. Insbesondere verheiratete Selbstständige können „riestern“. Seit diesem Jahr gilt die letzte Förderstufe der privaten Altersvorsorge durch Grund- und Kinderzulagen sowie den Sonderausgabenabzug:

Grundzulage	154
Kinderzulage pro Sohn oder Tochter	185
Zulage für nach 2007 geborene Kinder	300
Bonus für unter 25-Jährige	200
Sonderausgaben bis zu	2.100

Bei Ehepaaren, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Gatte unmittelbar die Zulagenberechtigung besitzt, ist auch der andere Partner (mittelbar) berechtigt, wenn beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Sofern sich das Paar bis Silvester zum Abschluss einer Police entschließt, wird die Förderung für das gesamte Jahr gerettet. Das gelingt verheirateten Unternehmern, wenn der andere Gatte z.B.

- als Beamter, Angestellter oder über ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis beschäftigt ist
- wegen Kindererziehung beurlaubt ist und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhält (§ 10a Abs. 1 Nr. 5 EStG)
- im Rahmen eines 400-EUR-Jobs bei Dritten oder im eigenen Betrieb angestellt wird und der Partner den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz von derzeit 19,9 % aufstockt
- sich in Berufsausbildung befindet

- als Pflegeperson einen Bedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegt, der Anspruch auf Leistungen aus einer Pflegeversicherung hat.

Der mittelbar begünstigte Unternehmer muss selbst keine eigenen Altersvorsorgebeiträge leisten, sofern der rentenversicherte Partner in seinen Vertrag einzahlt. Beide kommen dann in den Genuss der vollen Zulage, wenn der rentenversicherte Partner seine Mindestbeiträge zahlt.

4.3 Rürup-Rente als Zusatzabsicherung

Vor allem für Selbstständige und Bürger mit hohem zu versteuerndem Einkommen kommen Rürup-Verträge in Betracht, da die Beitragsleistungen in großem Maße gem. § 10 Abs. 2b EStG als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Zusammen mit den Einzahlungen zur gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge sind das insgesamt bis zu 20.000 EUR jährlich, bei Ehepaaren unabhängig vom Einzahlenden (R 10.1 EStR) das Doppelte. In diesem Jahr wirken sich hiervon allerdings erst einmal nur 66 % aus, so dass pro Person 13.200 EUR als Sonderausgaben geltend gemacht werden dürfen. Danach erfolgt eine jährliche Steigerung dieses Anteils um jeweils zwei Prozentpunkte, sodass ab 2025 dann 100 % der Altersvorsorgebeiträge steuerlich abzugsfähig sind (§ 10 Abs.3 EStG). Der prozentuale Aufschlag gilt unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen worden ist und nicht etwa wie bei der Rentenbesteuerung, wo der Satz des Erstbezugsjahres eingefroren wird.

Die **Basis-Rente** hat den Vorteil, dass die Beitragszahlungen jährlich an die Geschäftsentwicklung angepasst werden können. Dann wird ein laufender Mindestbeitrag vereinbart, der durch Sonderzahlungen aufgestockt werden darf. Ob und in welcher Höhe das geschieht, entscheidet der Kunde jedes Jahr neu. Auf diesem Wege können Selbstständige ihre Sparrate ideal an die wirtschaftliche Situation anpassen. Die Einbindung der Komponente Berufsunfähigkeit ist nicht unbedingt empfehlenswert. Nur 50 % des Beitrags darf in diesen Zusatzschutz fließen, was Unternehmern keine ausreichende Rente ermöglichen wird. Kommt es später zu einem Versicherungsfall, muss die Rente ab 2040 voll versteuert werden, eine herkömmliche BU-Auszahlung hingegen nur mit dem Ertragsanteil. Ideal ist der Abschluss einer Rürup-Police bei einer Versicherung und seit 2008 auch über Investmentfonds, wenn der Selbstständige kurz vor dem Ruhestand steht. Der profitiert davon, dass die Rente zum Teil steuerfrei bleibt. Seine Vorsorgeaufwendungen können 2008 zu 66 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden und nach dem Jahreswechsel bereits mit 68 %.

4.4 Krankengeld

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 2009 nicht mehr wie bisher von den Krankenkassen individuell für ihre Mitglieder, sondern einheitlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Zudem entfällt ab dem 1.1.2009 für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige und Freiberufler der Anspruch auf Krankengeld. Durch den Wegfall des Krankengeldanspruchs profitieren sie zwar von

dem ermäßigten einheitlichen Beitragssatz von 14,9 % (im Gegensatz zu dem sonst einheitlichen Beitragssatz von 15,5 %). Den Betroffenen ist jedoch zu raten, rechtzeitig zu handeln, um nicht ab 2009 im Krankheitsfall völlig schutzlos zu sein.

5. Weitere turnusmäßige Prüfungen im Privatbereich

Eine Minderung der Steuerlast für das laufende Jahr lässt sich besonders effektiv über **Spenden** erreichen. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder gemeinnütziger Zwecke sind einheitlich mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter steuerlich abzugsfähig, unabhängig vom Zweck. Zudem gilt ein zeitlich unbegrenzter Vortrag nicht ausgeschöpfter Beträge. In künftigen Steuererklärungen wirkt sich dann der zuvor nicht verbrauchte Betrag zusammen mit den neuen Spenden im Rahmen des Höchstbetrags aus.

Über die Steuerung des Zahlungstermins von **Sonderausgaben** kann die Steuerprogression des Jahres 2008 beeinflusst werden. Sofern absehbar ist, dass die Einkünfte 2008 eher gegen Null tendieren oder sogar negativ ausfallen, sollten die Beträge erst 2009 entrichtet werden. Im laufenden Jahr würden sie ohne Auswirkungen steuerlich verpuffen.

Ist ersichtlich, dass die Summe der **außergewöhnlichen Belastungen** die zumutbare Eigenbelastung nicht übersteigt, sollten offene Rechnungen erst in 2009 bezahlt werden. Umgekehrt sollte verfahren, wer 2008 bereits hohe Aufwendungen etwa für Krankheit oder Scheidung hat. Sofern die Eigenbelastung überschritten ist, wirken alle noch bis Silvester bezahlten Beträge in voller Höhe steuermindernd.

Bestehen **hohe Verlustvorträge** nach § 10d EStG, sollte eine Verschiebung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ins Jahr 2009 erwogen werden.

Im Hinblick auf das zu erwartende Jahreseinkommen ist gegebenenfalls eine **Anpassung der Vorauszahlung** noch rückwirkend für 2008 zu überprüfen. Dies ist auch bei höheren Vorauszahlungen sinnvoll, um anschließend Steuerzinsen auf die Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Dabei verdoppeln sich die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab 2009.

Verträge mit nahen Angehörigen sind auf ihre Fremdüblichkeit hin zu überprüfen.

Da **private Steuerberatungskosten** seit 2006 nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar sind, sollte hier eine Zuordnung der Aufwendungen auf die einzelnen Einkunftsarten erfolgen. Dabei kann die Verwaltungsan-

weisung zur Aufteilung genutzt werden (BMF, Schreiben v. 21.12.2007, BStBl 2008 I S. 256).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe November/Dezember 2008 - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.
Die oben stehenden Ausführungen/Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.